



Infobrief

Eisenstadt 29.12.2022

Betreff: Schwellenwerte Verordnung neu – Werte 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schwellenwerteverordnung 2018 (wurde immer wieder verlängert) läuft mit 31.12.2022 aus. Daher hat das Bundesministerium für Justiz, Stabstelle Vergaberecht eine neue Erlassung der SchwellenwerteVO formuliert. (siehe Anhang)

Die wesentlichen Inhalte dieses Schreibens sind wie folgt:

Die Schwellenwerteverordnung 2018 läuft mit 31.12.2022 aus. Somit gelten für folgende, von der Schwellenwerteverordnung erfasste Vergabeverfahren ab 1.1.2023 die niedrigeren Schwellenwerte des BVerG 2018:

Direktvergabe:

EUR 50.000,-; im Sektorenbereich EUR 75.000,- (statt EUR 100.000,-)

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

EUR 80.000,- (statt EUR 100.000,-)

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 80.000,- (statt EUR 100.000,-)

bei Bauaufträgen EUR 300.000,- (statt EUR 1.000.000,-)

Eine Verlängerung der Schwellenwerteverordnung wird im BMJ in grundsätzlicher Hinsicht geprüft; als Übergang soll 2023 "möglichst zeitnah" die Schwellenwerteverordnung 2023 mit Geltung bis 30.6.2023 erlassen werden.

Hinweis: Alle bis zum 31.12.2022 bereits eingeleiteten Vergabeverfahren können weiter nach dem Regime der Schwellenwerteverordnung 2018 abgewickelt werden. Nach deren Außerkrafttreten und bis zur allfälligen Neuerlassung der Schwellenwerteverordnung 2023 gelten jedoch die Schwellenwerte des BVerG 2018. **Näheres enthält das Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz (siehe Anhang)**

Höhere Schwellenwerte ins Gesetz aufnehmen

Jedenfalls sinnvoll wäre es, wie auch der GVV Burgenland und andere kommunale Spitzenverbände seit langem fordern, höhere Schwellenwerte gleich direkt ins Gesetz aufzunehmen.

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form